

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 15. JUNI 1951

NUMMER 51

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 11. 6. 1951, Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307), S. 657.

B. Finanzministerium.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

A. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten

Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)

RdErl. d. Innenministers v. 11. 6. 1951 —
II B — 3/25.117.22 — 788/51 —

I. Von den mir nach dem Gesetz zustehenden Befugnissen übertrage ich auf die Regierungspräsidenten

- a) die Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen aus den §§ 12—17
- b) die Erteilung der Zustimmungen nach § 16
- c) die Ausübung der Befugnisse aus § 27 Abs. 1 gegenüber den der Aufsicht der Regierungspräsidenten oder der Aufsicht der Landkreise unterstehenden Gebietskörperschaften (Gemeinden und Gemeindeverbänden) und sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Die Ausübung der erwähnten Befugnisse gegenüber dem Provinzialverband Westfalen und dem Landesverband Lippe behalte ich mir vor.

Über die Ausübung dieser Befugnisse gegenüber den Polizeibehörden ergeht ein besonderer Erlaß.

An der Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen aus den §§ 12—17 bitte ich, die Gemeindeprüfungsämter der Bezirksregierungen und — soweit erforderlich — die Gemeindeprüfungsämter der Landkreise zu beteiligen (§ 26). Die Gemeindeprüfungsämter leiten die Prüfungsberichte den Regierungspräsidenten zu. Die Gemeindeprüfungsämter der Landkreise haben hierbei den Dienstweg einzuhalten.

II. Vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Auslegungen in den noch ausstehenden Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen bemerke ich hierzu folgendes:

1. Eine Unterbringungsverpflichtung nach § 11 besteht für die Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern, die Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern haben keine Unterbringungsverpflichtung. Für die Einwohnerzahl ist das amtliche Ergebnis der letzten Volkszählung maßgebend.

2. Die nach § 61 zur Unterbringung und Versorgung der unterbringungsberechtigten Angehörigen der entsprechenden Einrichtungen verpflichteten Nichtgebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind von der allgemeinen Unterbringungsverpflichtung nach § 11 ganz oder teilweise zu befreien. Die Rechtsverordnung nach § 61 Abs. 3 steht noch aus.

3. Die Aufwendungen nach § 12 müssen 20 v. H. des tatsächlichen Aufwandes für die Besoldung der Beamten und für die Vergütung der Angestellten erreichen. Der Aufwand für die Entlohnung von Arbeitern bleibt hierbei außer Betracht.

4. Der Stellenanteil nach § 13 umfaßt 20 v. H. der Beamtenplanstellen, die sich nach dem festgesetzten Stellenplan ergeben. Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Vergütungs- und Lohnempfänger bleiben hierbei außer Betracht.

5. Angestellte und Arbeiter (§ 52), die am 8. Mai 1945 eine ununterbrochene Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren im öffentlichen Dienst abgeleistet hatten und von einem Dienstherrn als Beamte, Angestellte oder Arbeiter übernommen sind oder werden, sind auf den Pflichtanteil nach §§ 12 und 13 anzurechnen (§ 52 Abs. 3).

6. Sofern der Pflichtanteil des Besoldungsaufwandes nach § 12 innerhalb von drei Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes nicht erreicht ist, ist ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 25 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem vorgeschriebenen Anteil des Besoldungsaufwandes und den tatsächlichen Aufwendungen für die Beschäftigung an der Unterbringung teilnehmender Personen zu entrichten. Da das Gesetz am 1. April 1951 in Kraft getreten ist, muß der Pflichtanteil am 1. Juli 1951 erreicht sein. Mit Rücksicht darauf, daß die Dreimonatsfrist des § 14 Abs. 2 im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Gesetzes fast zur Hälfte verstrichen war — das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 22 vom 13. Mai 1951 veröffentlicht —, ist vom Bundesrat ein Initiativgesetzentwurf eingebracht worden, der eine Verlängerung der Frist des § 14 Abs. 2 von drei Monaten auf ein Jahr vorsieht. Ob dieser Entwurf Gesetz wird, bleibt abzuwarten. Zunächst ist von der Rechtslage auszugehen, die nach dem derzeitigen Wortlaut des Gesetzes besteht.

7. Die Meldung freier, freiwerdender oder neugeschaffener Planstellen nach § 15 ist an die Regierungspräsidenten zu richten. Diese sind für die in diesem Erlaß genannten Gebietskörperschaften, Nichtgebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die „für die Unterbringung zuständige Stelle“.

Die Regierungspräsidenten werden in den meisten Fällen in der Lage sein, aus den bei ihnen vorliegenden Meldeunterlagen geeignete Bewerber namhaft zu machen. Soweit dies nicht möglich ist, nehmen die Regierungspräsidenten die bei mir eingerichtete Landesausgleichsstelle in Anspruch.

8. Im Sinne des § 15 Abs. 2 sind als Zeitbeamte in leitender Stellung alle hauptamtlichen Gemeindebeamten anzusehen, die nach der DGO von 1935 auf Zeit zu berufen waren, also die Hauptgemeindebeamten und die Beigeordneten (Stadträte). Dies gilt sinngemäß auch für die zwischenzeitlich neugeschaffenen Stellen der Oberkreisdirektoren und ihrer Beigeordneten. Sonstige leitende Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände ohne Beigeordneteneigenschaft fallen nicht hierunter.

9. Eine Planstelle für Beamte ist dann als frei im Sinne des § 15 Abs. 1 anzusehen, wenn sie von einem nicht planmäßigen Beamten oder einem Angestellten verwaltet wird. Eine Planstelle wird frei, wenn der Inhaber infolge Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Tod, Entlassung, Zuruhesetzung oder Verlust der Beamtenrechte oder infolge Versetzung in den Wartestand oder in ein anderes Amt aus ihr ausscheidet. Stellenbesetzungen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht rechtswirksam durchgeführt waren, gelten als nicht erfolgt. Die Versetzung eines planmäßigen Beamten in eine andere Planstelle mit gleichem Endgrundgehalt bedarf dann nicht der Zustimmung, wenn durch die Versetzung die von dem versetzten Beamten bisher innegehabte Planstelle für die Unterbringung eines an der Unterbringung teilnehmenden Beamten frei wird. Ebenso bedarf die Beförderung eines planmäßigen Beamten dann nicht der Zustimmung, wenn der Beamte schon bisher aus der Beförderungsstelle besoldet worden ist und die sonstigen Voraussetzungen für die Beförderung gegeben sind.

10. Einer Zustimmung nach § 16 bedarf es nur dann, wenn eine unter § 15 fallende Planstelle mit einem nicht an der Unterbringung teilnehmenden Beamten besetzt werden soll. Die Einstellung von Angestellten und Arbeitern bedarf keiner Zustimmung.

11. Wenn der Pflichtanteil des § 13 mindestens zur Hälfte erreicht ist, kann die Zustimmung zur anderweitigen Besetzung jeder zweiten Stelle, wenn der Pflichtanteil des § 13 noch nicht zur Hälfte, aber mindestens zu einem Drittel erreicht ist, die Zustimmung zur anderweitigen Besetzung jeder dritten Stelle erteilt werden (§ 16 Abs. 2). Die Zustimmung ist in diesen Fällen regelmäßig nicht zu versagen.

12. Solange der Pflichtanteil des § 13 noch nicht zu einem Drittel erreicht ist, kann die Zustimmung nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 Nr. 1—5 erteilt werden. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 15 und 16 ziehen für die in Frage kommenden Dienstherren die Folgen nach § 17 nach sich.

14. Die gesetzwidrige Besetzung berührt die Rechtswirksamkeit der Besetzung nicht. Die an einer gesetzwidrigen Besetzung mitwirkenden Beamten verletzen jedoch schuldhaft ihre Amtspflicht (§§ 22, 23 DBG). Beamte, die es unterlassen, eine erforderliche Zustimmung

einzuholen oder trotz verweigerter Zustimmung an einer gesetzwidrigen Besetzung mitwirken, haben Dienstordnungsmaßnahmen und die Heranziehung zum Schadenersatz zu gewärtigen. Die Hauptverwaltungsbeamten verletzen auch dann ihre Amtspflicht, wenn sie das Vertretungsorgan nicht pflichtgemäß auf die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes hinweisen.

15. Die gesetzwidrige Erteilung einer Zustimmung nach § 16 stellt eine Verletzung der dem verantwortlichen Beamten gegenüber einem Dritten obliegenden Amtspflicht (Art. 34 GG) dar. Die §§ 22 und 23 DBG sind in diesen Fällen entsprechend anzuwenden.

16. Angesichts der eindeutigen gesetzlichen Festlegung der bei den Besetzungen und der Erteilung der Zustimmungen zu beachtenden Voraussetzungen kommt in den Fällen der Nummern 14 und 15 in der Regel Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in Frage.

17. Über die Einziehung der Ausgleichsbeträge nach § 14 und der Beträge nach § 17 ergehen noch besondere Weisungen.

18. Die Zuweisung geeigneter Bewerber nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 wird den Regierungspräsidenten nach den bei ihnen vorliegenden Meldeunterlagen ohne weiteres möglich sein. Sofern dies nicht der Fall ist, bitte ich, eine entsprechende Anfrage an die bei mir eingerichtete Landesausgleichsstelle zu richten.

19. Die Zuweisung gilt kraft Gesetzes als Ernennung oder Abschluß eines Dienstvertrages. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist bei einer als Ernennung geltenden Zuweisung eines Beamten eine Ernennungsurkunde auszuhandigen, die den Vorschriften der §§ 27 ff. DBG zu entsprechen hat und von den Regierungspräsidenten zu unterzeichnen ist.

20. Meinen RdErl. vom 6. April 1951 — II B — 3/25.117.31 — 486/51 — hebe ich hiermit auf.

21. Die in Frage kommenden Gebietskörperschaften, Nichtgebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bitte ich entsprechend zu unterrichten.

22. In Zweifelsfällen bitte ich mir zu berichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 657.